jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/10 2Ob54/99a, 2Ob152/03x, 2Ob256/05v, 3Ob191/13d, 10Ob12/14h, 4Ob262/14d, 1Ob132/15s,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1999

Norm

ABGB §1170
ABGB §1170a

Rechtssatz

Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist dem Besteller von vornherein bekannt, welchen Betrag er dem Unternehmer nach Vollendung des Werkes (Teilwerkes) schuldet. Eine gesonderte Rechnungslegung ist nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 54/99a
  Entscheidungstext OGH 10.06.1999 2 Ob 54/99a
- 2 Ob 152/03x
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 152/03x
  Auch; Beisatz: Hat der Unternehmer die Herstellung des Werkes um einen Pauschalpreis versprochen, so ist es unerheblich, wie hoch sich sein Aufwand beläuft und mit wievielen Versuchen er den vereinbarten Erfolg erreicht; er darf den genannten Betrag nicht überschreiten. (T1)
- 2 Ob 256/05v
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 2 Ob 256/05v
  Auch
- 3 Ob 191/13d
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 191/13d
  Auch; Beis wie T1
- 10 Ob 12/14h
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 12/14h
  Auch
- 4 Ob 262/14d
  Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 262/14d
- 1 Ob 132/15s
  Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 132/15s
  Beis wie T1
- 9 Ob 32/16w
  Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 Ob 32/16w
  Beisatz: Diese Grundsätze gelten nur dann, wenn von den Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112186

Im RIS seit

10.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at